



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25.11.2021	
- öffentlicher Teil -	S. 1
Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Karl-Marx-Straße und Rotdornstraße	S. 2
Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25. November 2021	S. 3
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Entlastung des Bürgermeisters	S. 7
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Entlastung des Bürgermeisters	S. 8

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25.11.2021 - öffentlicher Teil -



06/26/211/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich zwischen Karl-Marx-Straße und Rotdornstraße (Geltungsbereich siehe Anlage) im OT Eggersdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Karl-Marx-Straße/Rotdornstraße und Gewerbefläche Am Fuchsbau“.

06/26/212/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den vorliegenden geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2019 zu bestätigen

06/26/213/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den vorliegenden geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2020 zu bestätigen

06/26/214/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister gemäß § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbGKVerf) für den Jahresabschluss 2019 zu entlasten.

06/26/215/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister gemäß § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbGKVerf) für den Jahresabschluss 2020 zu entlasten.

06/26/216/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bau des Gehweges und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bahnhofstraße im Ortsteil Petershagen von 2022 auf 2023 zu verschieben, damit diese Bauvorhaben gemeinsam mit dem vom Landesbetrieb für Straßenwesen geplanten Straßenbau durchgeführt werden können.

06/26/217/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt die als Anlage beigefügte zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 22. September 2011.

06/26/218/21

Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, die Ausfertigung der Änderungssatzung des Beschlusses 06/26/217/2021 und die Bekanntmachung erst vorzunehmen, wenn über die Beschlussvorlage BV/269/2021 abschließend entschieden wurde.

06/26/219/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den anliegenden Entwurf der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25.11.2021“ als gleichnamige Satzung zu bestätigen.

06/26/220/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Beschluss 4/61/69/2013 wie folgt zu ergänzen und ab dem Jahr 2022 so umzusetzen.

Die Mittel sind aus dem Haushalt 2022 zu erwirtschaften.

7. Der Zuschuss kann auch von Eltern oder Pflegeeltern in Anspruch genommen werden, deren Kinder bzw.

Pflegekinder aufgrund eines besonderen Förderbedarfs an dafür spezialisierten Grundschulen in anderen Kommunen beschult werden (z.B. Förderschule, Sprachheilklassen).

Herr Günter Seyda	Ja
Herr Sascha Trutt-Rössler	Ja
Herr Leander Wienkoop	Ja
Herr Marco Wraske	Ja

06/26/221/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt den Bürgermeister zu beauftragen, in der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Strausberg-Erkner (WSE) den Vorschlag zur Einfügung der Absätze 6 und 7 des § 3 der „1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet“ abzulehnen.

Frau Dr. Doris Bauer	Ja
Frau Monique Bewer	Ja
Frau Nicole Drews	Ja
Herr Robert Gaens	Ja
Frau Monika Ursula Hauser	Ja
Herr Wilfried Hertel	Ja
Herr Burkhard Herzog	Ja
Herr Ronny Kelm	Ja
Frau Dr.med. Kerstin Kowalzik	Ja
Herr Thomas Kraatz	Ja
Frau Wioletta-Maria Lasch	Ja
Herr Norbert Löhl	Ja
Herr Andreas Lüders	Ja
Herr Wolfgang Marx	Ja
Herr Burkhard Paulat	Ja
Herr Mike Pravida	Ja
Herr Tobias Rohrberg	Ja
Herr Marco Rutter	Ja

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Karl-Marx-Straße und Rotdornstraße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Karl-Marx-Straße und Rotdornstraße im OT Eggersdorf im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Karl-Marx-Straße/Rotdornstraße und Gewerbefläche Am Fuchsbau“ beschlossen.

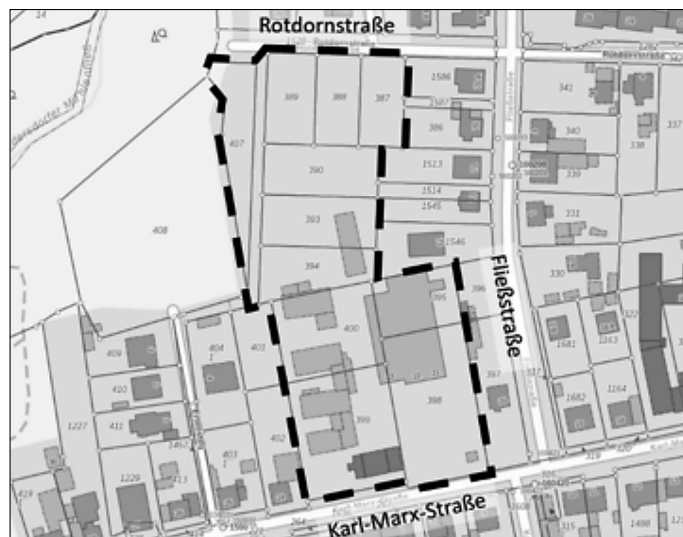
Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Karl-Marx-Str./Rotdornstr. und Gewerbefläche Am Fuchsbau“ geschaffen werden. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Änderung durchzuführen.

Der Beschluss zur Änderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Petershagen/Eggersdorf, den 26. November 2021

Marco Rutter
Bürgermeister

Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich A des Bebauungsplanes Nr. 50 „Karl-Marx-Str./Rotdornstr. und Gewerbefläche Am Fuchsbau“, OT Eggersdorf



Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25. November 2021

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20 [Nr. 38], S. 2), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und §§ 3, 44, 45 und 51 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf unterhält gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand – und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not – und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt).
- (2) Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben (§1 Abs. 1) nicht gefährdet wird. Über die Durchführung entscheidet die Gesamtführung bzw. die Einsatzleitung. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr gem. §1 Abs. 1 Gebühren nach die-

ser Satzung und den als Anlage beigefügten Tarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (2) Für freiwillige Leistungen erhebt die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Entgelte nach dieser Satzung und den als Anlage beigefügten Tarifen für Ihre freiwilligen Aufgaben, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Ansprüche der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) nach anderen als in dieser Satzung genannten Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Gebühren werden auch dann geschuldet, wenn der Einsatz oder die Leistungen aus Gründen nicht erbracht werden kann, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.

§ 3 Erhebung von Gebühren

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sind im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach dem BbgBKG unentgeltlich, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erhebt als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund dieser Satzung gegenüber demjenigen, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Verantwortlicher nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),

5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe – und Industriebetrieben können ebenfalls Gebühren erhoben werden.
 - (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient.
 - (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach den Absätzen 2 oder 3 nicht möglich ist.
 - (6) Bei einer überörtlichen Hilfe nach § 3 Abs. 3 BbgBKG hat gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlichen entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
- (2) Bei mehreren vorzunehmenden Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs zusammen.
 - (3) Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme sowie die Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Die Art und Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Während eines Einsatzes entscheidet der jeweilige Einsatzleiter nach Lagebeurteilung am Ereignisort hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des Bürgermeisters nach § 7 Nr. 1 i.V. mit § 8 BbgBKG bleibt unberührt. Bindemittel für Gefahrstoffe und Löschmittel werden nach der Menge des verbrauchten Mittels abgerechnet; die Kosten der Entsorgung eingesetzter Bindemittel werden ebenfalls nach der Menge des angefallenen kontaminierten Bindemittels abgerechnet.
 - (4) Soweit die Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatzdauer der Einsatzfahrzeuge die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus. Die Einsatzdauer des Personals gilt von der Alarmierung bis zur Rückkehr in das Gerätehaus. Sofern Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte bei Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt sind und von dort nicht unmittelbar zurückkehren (unmittelbar aufeinander folgende Einsätze), beginnt die maßgebliche Einsatzzeit mit dem Verlassen des vorherigen Einsatzortes.
 - (5) Die Abrechnung der Einsatzdauer von Personal, Fahrzeugen und Geräten erfolgt minutengenau.
 - (6) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Neben- und Betriebskosten sowie die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
 - (7) Die Regelungen der Abs. 1 – 6 gelten für die Entgelterhebung entsprechend.

§ 4 Grundsätze der Gebühren- und Entgeltberechnung

- (1) Die Gebühren sind nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegten Tarifen zu bemessen. Die Anlage 1 „Gebührentarif für Pflichtaufgaben“ und die Anlage 2 „Entgelte für freiwillige Leistungen“ sind Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Beträgen noch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzu.

§ 5 Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung von Gebühren nach §3 für Einsätze der Feuerwehr sind die jeweils dort genannten Personen.

- (2) Für Leistungen der Feuerwehr, die über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen (freiwillige Leistungen), wird das Entgelt von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat, bzw. in dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Sind mehrere Personen gebühren-/ entgeltspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Inanspruchnahme Dritter

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne § 3 sowie bei freiwilligen Leistungen private Unternehmen, den eigenen Bauhof oder Personen beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung Dritter zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen.
- (2) Die durch diese Beauftragung Dritter entstandenen Kosten der privaten Unternehmen, eigener Bauhof der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf oder Personen werden dem jeweiligen Verursacher auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 7 Erhebung, Fälligkeit, Verzicht

- (1) Die Gebühren und das Entgelt entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Gebühren und Entgelt werden durch Bescheid erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren-/ Entgelterhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebühren-/Entgeltschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren-/Entgeltspflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebühren-/Entgeltschuldners können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Straßenverkehrsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt sowie Zentralverband der Autoversicherer.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des § 17 BbgBKG.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenersatz von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 16.05.2019 außer Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 25.11.2021

Marco Rutter
Bürgermeister

Anlagen

Gebührentarife für Pflichtaufgaben
Kostenersatztarife für freiwillige Leistungen

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25. November 2021 mit dem Wortlaut der von Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 25.11.2021 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 26.11.2021 Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 25. November 2021 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 12/2021 am 15.12.2021 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 26.11.2021
Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Anlage 1**Gebührentarife für Pflichtaufgaben**

Tarifteil 1 – für Personaleinsatz		
je Kamerad	pro Minute	0,75 €
Tarifteil 2 – für Fahrzeugeinsatz		
P/MOL-PE 112 LF20 AT (Löschgruppenfahrzeug 20 AT)	pro Minute	10,34 €
P/MOL-H 115 TLF 4000 AT (Tanklöschfahrzeug 4000 AT)	pro Minute	8,79 €
P/MOL-AG 768 RW (Rüstwagen)	pro Minute	2,71 €
P/MOL-8020 CBRN ErkKw (Erkundungskraftwagen)	pro Minute	1,72 €
P/MOL-AB 219 MTW (Mannschaftstransportwagen)	pro Minute	2,57 €
P/MOL-BE 488 GA-L (Geräteanhänger Logistik)	pro Minute	1,64 €
P/SRB-2211 Krad	pro Minute	2,75 €
E/MOL-LK 455 LF 20/16 (Löschgruppenfahrzeug 20/16)	pro Minute	1,84 €
E/MOL-2390 TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug 16/25)	pro Minute	2,22 €
E/MOL-LU 601 VRW (Vorausrüstwagen)	pro Minute	4,75 €
E/SRB-PE 112 MTW (Einsatzleitwagen – ELW - 1)	pro Minute	7,36 €
Tarifteil 3 – für sonstige Tarife		
Ölbindemittel in kg	je kg	1,12 €
Entsorgung Ölbindemittel in kg	je kg	1,04 €
Schaumbildner 1% Kanister I	je l	4,52 €
Schaumbildner 3% Kanister I	je l	2,74 €

Anlage 2**Entgelte für freiwillige Leistungen**

Tarifteil 1 – für Personaleinsatz		
je Kamerad	pro Minute	3,93 €
Tarifteil 2 – für Fahrzeugeinsatz		
P/MOL-PE 112 LF20 AT (Löschgruppenfahrzeug 20 AT)	pro Minute	54,71 €
P/MOL-H 115 TLF 4000 AT (Tanklöschfahrzeuge 4000 AT)	pro Minute	33,29 €
P/MOL-AG 768 (Rüstwagen)	pro Minute	16,33 €
P/MOL-8020 CBRN ErkKw (Erkundungskraftwagen)	pro Minute	12,38 €
P/MOL-AB 219 MTW (Mannschaftstransportwagen)	pro Minute	16,44 €
P/MOL-BE 488 GA-L (Geräteanhänger Logistik)	pro Minute	10,57 €
P/SRB-2211 Krad	pro Minute	0,00 €
E/MOL-LK 455 LF 20/16 (Löschgruppenfahrzeug 20/16)	pro Minute	19,56 €
E/MOL-2390 TLF 16/25 (Tanklöschfahrzeug 16/25)	pro Minute	11,19 €
E/MOL-LU 601 VRW (Vorausrüstwagen)	pro Minute	18,71 €
E/SRB-PE 112 MTW (Einsatzleitwagen – ELW – 1)	pro Minute	19,44 €
Tarifteil 3 – für sonstige Tarife		
Ölbindemittel in kg	je kg	1,12 €
Entsorgung Ölbindemittel in kg	je kg	1,04 €
Schaumbildner 1% Kanister I	je l	4,52 €
Schaumbildner 3% Kanister I	je l	2,74 €

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 06/26/212/21 vom 25.11.2021 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sowie der Beschluss Nr. 06/26/214/21 vom 25.11.2021 über die Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr.06/26/212/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt den geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf mit seinen Anlagen gemäß §82 Abs. 4 BbgKVerf. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 2.070.450,59 € sowie in der Finanzrechnung die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln von 569.464,85 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3.168.237,65 € auf 84.458.738,71 € erhöht.

Beschluss Nr.06/26/214/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erteilt dem Bürgermeister entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2019 die uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung, Rathaus OT Eggersdorf in 15345 Petershagen/Eggersdorf Am Markt 11, Fachbereich Finanzen, Zimmer 11.3, Telefonnummer: 03341/4149400.

Petershagen/Eggersdorf, 25.11.2021

Gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 06/26/213/21 vom 25.11.2021 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sowie der Beschluss Nr. 06/26/215/21 vom 25.11.2021 über die Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr.06/26/213/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt den geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf mit seinen Anlagen gemäß §82 Abs. 4 BbgKVerf. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 1.326.075,25 € sowie in der Finanzrechnung die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln von 2.404.151,19 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5.845.164,94 € auf 90.303.903,65 € erhöht.

Beschluss Nr.06/26/215/21

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erteilt dem Bürgermeister entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2020 die uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung, Rathaus OT Eggersdorf in 15345 Petershagen/Eggersdorf Am Markt 11, Fachbereich Finanzen, Zimmer 11.3, Telefonnummer: 03341/4149400.

Petershagen/Eggersdorf, 25.11.2021

Gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Am Biotop 23a
Auflage: 7.100 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.